

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kirchenmusik an St. Quirinus Langenfeld“

Er hat seinen Sitz in Langenfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der geistlichen Orgel-, Chor- und Instrumentalmusik in der Kirche St. Quirinus Langenfeld. Die Förderung geschieht durch finanzielle Unterstützung und die Organisation des Konzertwesens in St. Quirinus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag zur Förderung des Vereins zu zahlen. Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsmodalitäten sind in einer Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister

- dem Schriftführer
- bis zu vier Beisitzern
als gewählte Mitglieder und
 - dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrei Sankt Jodokus
 - dem jeweiligen Vorsitzenden des Kirchenchors
als geborene Mitglieder.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Neuwahlen erfolgen im Rotationsverfahren. Gemeinsam gewählt werden jeweils der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Schatzmeister, die Beisitzer und der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Das Rotationsverfahren beginnt mit der Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des stellvertretenden Schatzmeisters und der Beisitzer.

Die Wahl hat, wenn nicht einstimmig eine offene Abstimmung gewünscht wird, in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet die Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und führt alle Zahlungen für den Verein aus. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins findet im Zweijahresrhythmus statt.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich oder durch Hinweis in der Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit erforderlich)

Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Prüfungsausschuss, der aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern und einem dem Vorstand nicht angehörenden Ersatzmitglied besteht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenigsten ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Der Schriftführer hat über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 50 v. H. der Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Jodokus Langenfeld, die es ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit in der Wallfahrtskirche St. Quirinus Langenfeld zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Langenfeld am 11. Juni 2024 beschlossen.